

[17. Jahrhundert]

OFFNUNGEN DES GOTTESHAUSES MURI

s. AH 17/30

AH 17, 44-45 - Blatt 45^V enthält Bleistiftnotizen

[17. Jahrhundert]

A

OFFNUNGEN DES GOTTESHAUSES MURI

1. Die "Meyending" mögen, damit die Rechtsamen, Bräuche und Ordnungen des Gotteshauses besser beachtet werden, entsprechend den Anordnungen des Abtes und nach Möglichkeit des öftern abgehalten werden.
Erhebe jemand Klage, möge dies dem Landvogt [der Freien Aemter] zuhanden des Abtes angezeigt werden.
2. Bei Mannlehensgütern, die dem Gotteshaus gehören, soll, sofern es zum "Fall" kommt, für jedes Lehen ein Träger gestellt werden.
3. Da einige Untertanen Nachforschungen über den Wildbann verlangt hätten, solle das Gotteshaus in seinen Rechten diesbezüglich geschützt werden.
4. Die Rütizinsen und -zehnten der Hoch- und Fronwälder sollen dem Gotteshaus verbleiben.
5. Bei "Uffaalstagen" [Ganttage] möge man wie bisher verfahren: Der Schreiber des Gotteshauses soll im Beisein des Landschreibers oder, sofern dieser abwesend sei, des Landvogts [der Freien Aemter] die Schulden und Gegenschulden aufzeichnen.
6. Die Mannrechtserteilung soll, da für die Mannschaft die Obrigkeit zuständig sei, durch die Amtsleute geschehen.